

Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrags unbedingt lesen!

Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Nummern

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

ein Anspruch auf Wohngeld kann nur ermittelt werden, wenn Sie die Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten. Darüber hinaus sind für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldstelle die Arbeit und beschleunigen die Bearbeitung, wenn Sie diese Unterlagen gleichzeitig beifügen. Originalunterlagen erhalten Sie so bald wie möglich zurück. Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig, da es grundsätzlich nur vom Beginn des Monats an gewährt wird, in dem der Antrag eingeht. Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.

Ob und in welcher Höhe Wohngeld zusteht, hängt ab von

- dem Gesamteinkommen,
- der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder,
- der Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für den Wohnraum.

Die Aufwendungen sind nur bis zu bestimmten gesetzlichen Höchstbeträgen berücksichtigungsfähig, welche sich nach Haushaltsgröße, Mietstufe der Gemeinde, Bezugsfertigkeit und Ausstattung des Wohnraums richten.

Der zur Berechnung des Wohngeldes notwendige Antrag enthält daher die erforderlichen Fragen zur Person, zu den Personen, die mit Ihnen zusammen wohnen, zum Wohnraum und zu dessen Belastungen sowie zum Einkommen.

Sie können für den eigengenutzten Wohnraum einen Antrag auf Wohngeld in der Form des Lastenzuschusses stellen, wenn Sie Eigentümer/in eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts sind. Antragberechtigt ist auch, wer Anspruch auf Übereignung eines Gebäudes oder Anspruch auf Bestellung oder Übertragung

des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat. Einen Antrag kann ferner der Erbbauberechtigte oder Wohnungserbbauberechtigte sowie derjenige stellen, der einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder Wohnungserbbaurechts hat.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich Empfänger folgender **Leistungen**:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Übergangsgeld und Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten bzw. Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören,

bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (Leistungen).

Der Ausschluss vom Wohngeld gilt auch für die Familienmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen bzw. bei der Ermittlung der Leistungen berücksichtigt worden sind. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Wohngeld abzulehnen, da die Wohnkosten im Rahmen dieser anderen Leistungen berücksichtigt werden.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen ist bereits, wer einen Antrag auf eine der oben genannten Leistungen gestellt hat, über den noch nicht positiv entschieden ist.

Sofern ein Antrag auf eine dieser Leistungen abgelehnt wird, haben Sie bis zum Ablauf des Folgemonats nach der Ablehnung die Möglichkeit, rückwirkend Wohngeld unter Vorlage des Ablehnungsbescheides zu beantragen.

Beziehen einzelne Familienmitglieder des Haushaltes keine der oben genannten Leistungen und wurden sie auch nicht bei der Ermittlung des

Bedarfs der Leistung bzw. bei der Ermittlung der Leistung berücksichtigt, kann vom Antragberechtigten, auch wenn er selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist, der Antrag auf Wohngeld für diese Person(en) gestellt werden.

Das Wohngeldgesetz ist nicht anzuwenden auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III) dem Grunde nach zustehen oder im Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würden.

Nicht antragberechtigt für eigenen Wohnraum sind ferner Personen, die als vorübergehend abwesende Familienmitglieder noch zum Familienhaushalt zu rechnen sind.

(1) Antragberechtigt ist, wer als rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer für den von ihm selbst genutzten Wohnraum eine Belastung aus dem Kapitaldienst und der Bewirtschaftung aufzubringen hat. Sind mehrere Familienmitglieder Eigentümer, ist das Familienmitglied mit den höchsten Einkünften antragberechtigt (Haushaltsvorstand). Sofern mehrere Personen, die nicht Familienmitglieder sind, (Mit-) Eigentümer sind, können sie nur getrennt Wohngeld beantragen (z. B. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften).

(3) Familienmitglieder sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und deren Angehörige:

- Ehegatte,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder,
- Nichten und Neffen des Ehegatten,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und
- Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum **Haushalt**, wenn sie mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, das heißt, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Solange sie noch für ihre Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haus-

halt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden, spricht dies für eine nur vorübergehende Abwesenheit vom Familienhaushalt. Vorübergehend abwesend sind in der Regel Empfänger von Trennungsgeld; häufig auch Personen, die sich in der Ausbildung befinden, soweit sie keine Entscheidung getroffen haben, die erkennbar eine Lösung vom Familienhaushalt bedeutet, sowie Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, Insassen von Strafanstalten, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

(7) Für schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung

- von 100 oder von wenigstens 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind,
- von 50 bis unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind,

werden bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bestimmte Freibeträge berücksichtigt.

Bei **Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung** und ihnen Gleichgestellten können Einnahmen bis zu einem Betrag von 750 EUR abgesetzt werden.

(8) Der Tod eines Familienmitgliedes ist für die Dauer von 24 Monaten nach dem Sterbemonat in der Regel ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde liegende Haushaltsgröße; diese Vergünstigung entfällt jedoch z.B. bei einem Wohnraumwechsel oder bei Aufnahme einer neuen Person in den Familienhaushalt. Es sind auch Personen anzugeben, die mit dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

(13) Wenn Sie und/oder andere Familienmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen sind (vgl. Antrag Seite 1, Buchstabe A), tragen Sie bitte unter Nummer 13 jeweils nur Ihren Namen/den Namen des betreffenden Familienmitglieds ein und die Art der Leistung, die zum Ausschluss vom Wohngeld geführt hat.

Zum Einkommen gehören die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes (EStG), das ist der Gewinn bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (z.B. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit) sowie der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, auch Nebenverdienst, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst, Wartegel-

der, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen), aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen), aus Vermietung und Verpachtung (jedoch ohne Einnahmen aus Untervermietung) und bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (Renten mit ihrem Ertragsanteil, Unterhaltsleistungen, Entschädigungen, Amtszulagen).

Darüber hinaus zählen zum Einkommen **ganz oder teilweise** insbesondere auch die folgenden Einnahmen, soweit sie nicht ohnehin zu den anzurechnenden Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a EStG gehören:

- Versorgungsbezüge,
- einkommensabhängige, nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden
- Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamten-(Pensions-) Gesetze,
- Verletztenrente
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Übergangsgeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld,
- das Mutterschaftsgeld nach § 200 der Reichsversicherungsordnung,
- Unterhaltshilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, nach dem Reparationsschädengesetz und nach dem Flüchtlingshilfegesetz,
- Krankentagegelder,
- Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit,
- vom Arbeitgeber pauschal besteuertes Arbeitslohn,
- Sparer-Freibetrag auf Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen im Sinne des § 7g Abs. 1 und 2 EStG,
- Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses,
- Grundbetrag der Produktionsaufgaberrante und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer u.a. des Steinkohlenbergbaues und des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
- die dem Empfänger steuerlich nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden (z.B. Unterhaltsleistungen) und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Erziehungskostenanteile der Leistungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) bei Tagespflege oder Vollzeitpflege,
- Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII,
- laufende Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft und der Krankenhilfe für Minderjährige und junge Volljährige,
- an eine Pflegeperson weitergeleitetes Pflegegeldes nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI),
- Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und der Begabtenförderungswerke sowie sonstige Stipendien,
- Zuschüsse der Graduiertenförderung,
- Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden,
- Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt und andere Hilfen u. a. in einer Anstalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
- ausländische Einkünfte,
- Mietwert des eigengenutzten Wohnraumes im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen (Mehrfamilienhaus).

Auch **einmaliges Einkommen**, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, zählt zum Jahreseinkommen, soweit es für den jetzt maßgebenden Einkommensermittlungszeitraum bestimmt ist.

Es sind grundsätzlich die **monatlichen** Einnahmen bei der Antragstellung anzugeben.

Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

Für jede Einkommensart sind die Werbungskosten/ Betriebsausgaben gesondert anzugeben. Bei den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten jährlich 920 EUR, soweit es sich um Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes handelt jährlich 102 EUR, bei Einnahmen aus Kapitalvermögen jährlich 51 EUR (bei Ehegatten sind die Einnahmen jedes Ehegatten gesondert um den Pauschbetrag zu mindern), bei Renten und sonstigen Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen jährlich 102 EUR. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

Bei steuerfreien oder pauschal versteuerten Einnahmen dürfen nur die nachgewiesenen Werbungskosten abgezogen werden.

Die Einnahmen eines zum Haushalt rechnenden Kindes, das das 16. und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens bis zu einem Betrag von 600 EUR abgesetzt.

Die Angaben über die Entrichtung von Sozialabgaben und Steuern vom Einkommen sind für die Entscheidung über die Höhe des von den Einnahmen abzusetzenden pauschalen Abzugs erforderlich.

Steuern vom Einkommen sind die Einkommensteuer, die Lohnsteuer, die Kapitalertragsteuer, die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die Beitrag zahlende Person oder deren Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten.

Die Wohngeldstelle darf im Übrigen zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und Personen von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften regelmäßig im Wege eines Datenabgleichs (auch in automatisierter Form) daraufhin überprüfen, ob sie Transferleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld II beantragt haben oder empfangen oder Kapitaleinkünfte haben.

(24) Zum Unterhalt verpflichtet sind Ehepartner untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. Kinder gegenüber den Eltern, der Vater gegenüber seinem Kind, der Vater/die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil seines Kindes, geschiedene Ehepartner untereinander). Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden:

- bis zu 3.000 Euro für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Ausbildung befindet,
- bis zu 6.000 Euro für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedene/n oder dauernd getrennt lebende/n Ehepartner/in,
- bis zu 3.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

(25) Wenn der Antragsteller allein mit dem Kind /den Kindern wohnt und erwerbstätig ist oder sich in Ausbildung befindet, kann für jedes Kind unter 12 Jahren, für das Kindergeld geleistet wird, ein Freibetrag von 600 Euro gewährt werden.

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, steht Ihnen die Wohngeldstelle während der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wohngeldstelle